

# Kapitel 1: Einleitung

*„Die durchweg empirische Einstellung der deutschen Völkerrechtler hat mancherlei Ursachen, denen nachzugehen hier zu weit führen würde.“ (Mosler, 1961)<sup>1</sup>*

*„[...] the constitution of the international community, while it is certainly a rudimentary one, cannot be restricted to mere formal principles, and dispense with any substantive principles of coexistence and co-operation within the society of States.“ (Mosler, 1974)<sup>2</sup>*

## I. Prolog

*Hermann Mosler* (1912–2001) prägte die westdeutsche Völkerrechtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg wie kein Zweiter. Der aus einer bürgerlich-katholischen Familie stammende Rheinländer hatte während der Endphase der Weimarer Republik sein Jurastudium begonnen und sich bereits während des Nationalsozialismus wissenschaftlich mit völkerrechtlichen Fragen befasst. Nach seinem Studium in Bonn (1931–1935) entstand bei *Richard Thoma* seine 1937 veröffentlichte Dissertation zur Intervention im Völkerrecht. Während und im Anschluss an sein Referendariat in Köln und Berlin (1935–1939) verfasste er als Forschungsassistent bzw. -referent am Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (KWI) Berichte über aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen und über das geltende französische und belgische öffentliche Recht.

---

<sup>1</sup> Vgl. Hermann Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, BDGVR 4 (1961), S. 39 (51).

<sup>2</sup> Ders., The International Society as a Legal Community, RdC 140 (1974 IV), S. 1 (97 f.).

Nach 1945 wurde der junge Rechtswissenschaftler schnell einer der einflussreichsten und anerkanntesten westdeutschen Völkerrechtler. Nachdem er zunächst ab 1945 parallel zu einer Lehrtätigkeit als Privatdozent an der Universität Bonn die Verteidigung des Unternehmers *Alfried Krupp* bei den Nürnberger Nachfolgeprozessen mit völkerrechtlichen Gutachten unterstützt hatte, erhielt er 1949 im Alter von 37 Jahren einen Ruf als Professor für öffentliches Recht nach Frankfurt. Praktische Erfahrungen sammelte *Mosler* 1950 als juristischer Berater der deutschen Delegation bei den Verhandlungen zum Schuman-Plan, der die Grundlage für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) legte. Ein Jahr später begann *Moslers* dreijährige Amtszeit als Leiter der Rechtsabteilung des wiederbegründeten Auswärtigen Amtes (AA). Nach dem Intermezzo im Staatsdienst zog es ihn zurück in die Wissenschaft. Von 1954 bis 1976 leitete er das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPI) in Heidelberg, das sich zur einflussreichsten Forschungseinrichtung im Völkerrecht in Westdeutschland entwickelte.<sup>3</sup> Daneben blieb er weiterhin der Praxis verbunden. Ab 1959 fungierte er parallel zu seiner Tätigkeit als Wissenschaftler als erster deutscher Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Zwischen 1976 und 1985 wirkte er zudem als erster deutscher Richter in Den Haag am Internationalen Gerichtshof (IGH) an wegweisenden Urteilen mit. Bereits seine Aufnahme in das Institut de Droit International (zunächst als Associé, 1957, dann als Mitglied, 1977) und die Einladung, als erster Deutscher nach dem Zweiten Weltkrieg den General Course im Rahmen der Haager Akademie für Völkerrecht zu halten (1974),<sup>4</sup> hatten davon gezeugt, dass er auch im Ausland als „das“ Gesicht der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft wahrgenommen wurde.

In seiner methodischen Herangehensweise an den Forschungsgegenstand Recht steht *Mosler* für einen rechtspraxisorientierten und anwendungsbezogenen Ansatz. Denn er fokussierte sich in seinem wissenschaftlichen Werk nach 1945 weitestgehend darauf, konkrete, sich in der Praxis stellende Rechtsfragen zu beantworten sowie aktuelle Entwicklungen im Völkerrecht und ihre Wirkungen auf die staatliche Ordnung zu beschreiben. Seine 1946 fertiggestellte Habilitation<sup>5</sup> bezeichnete er selbst als „streng juristisch“ bzw. „positivistisch“.<sup>6</sup> Seine Aufsätze zu völkerrechtlichen Fragen der Nürnberger Prozesse, zum Verhältnis von Völkerrecht und Grundgesetz, zur völkerrechtlichen Dimension der EGKS, zum normativen Charakter von internationalen Organisationen und zu Rechtsfragen um den EGMR und den IGH

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Vierter Band, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, 2012, S. 57.

<sup>4</sup> Hermann Mosler, *Community* (1974), S. 1 ff.; ders., *The International Society as a Legal Community*, 1980.

<sup>5</sup> Hermann Mosler, *Wirtschaftskonzessionen bei Änderung der Staatshoheit. Eine völkerrechtliche Studie zum Hoheitswechsel und zur Hoheitsausübung auf fremdem Staatsgebiet*, 1948.

<sup>6</sup> Schreiben von Hermann Mosler an Ludwig Raiser vom 12.3.1947, AMPG, III. Abt., ZA 139, Rep. 44, Nachlass Hermann Mosler (AMPG, Nachlass Mosler), Kasten Nr. 4; Schreiben von Hermann Mosler an Carl Bilfinger vom 16.6.1946, AMPG, Nachlass Mosler, Ordner Nr. 25.

zeichneten meist aktuelle rechtliche Entwicklungen nach und ordneten sie in das bestehende Völkerrecht ein. Zudem führte er am MPI die von *Viktor Bruns* am KWI institutionalisierte rechtspraktische Methode weiter. So waren die institutseigene Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (*ZaöRV*) und die von *Mosler* herausgegebenen Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht durch einen starken Bezug zu aktuellen Rechtsfragen geprägt. Auch setzte er die „*Fontes Juris Gentium*“ fort, eine am KWI begonnene Dokumentation der wichtigsten völkerrechtlich relevanten, deutschen und internationalen Gerichtsentscheidungen. Darüber hinaus erörterte er mit Experten aus verschiedenen Ländern in vom MPI organisierten rechtsvergleichenden Kolloquien den im jeweiligen nationalen Kontext geltenden Rechtsrahmen in Bezug auf bestimmte Rechtsfragen. Rechtsphilosophische Erörterungen, methodische Debatten über Grundsatzfragen des Völkerrechts oder historisch-politische Analysen des Rechts stellen bei den Veröffentlichungen *Moslers* und seinen sonstigen wissenschaftlichen Aktivitäten die klare Ausnahme dar. Der Direktor des MPI gehörte zu den Staats- bzw. Völkerrechtslehrern, die nach 1945 „an der Wiederherstellung einer im besten Sinne positivrechtlichen Dogmatik arbeiteten“. Sein „praxisbezogenes juristisches Denken kam aus dem geltende Recht und mündete dort auch wieder.“<sup>7</sup>

Aus dieser Skizze von *Moslers* methodischem Ansatz wird bereits deutlich, dass diese Arbeit den Begriff Methode nicht im Sinne der juristischen Methodenlehre verwendet, die eruiert, auf welche Art und Weise Juristen das geltende Recht bestimmen und auslegen.<sup>8</sup> Vielmehr unterscheidet der Verfasser den methodischen Ansatz verschiedener Autoren danach, mit welchem Erkenntnisziel sie an den Forschungsgegenstand Völkerrecht herangehen. Im Gegensatz zu der praxisorientierten Perspektive, die die geltende Rechtslage zu ermitteln sucht, stehen interdisziplinäre Ansätze, die u. a. die geschichtliche Entwicklung, faktische Wirkung und die ethische Fundierung des Rechts aus rechtshistorischer, rechtssoziologischer und rechtsphilosophischer Warte beobachten und dabei gerade nicht anwendungsbezogen argumentieren.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Michael Stolleis, *Staatsbild und Staatswirklichkeit in Westdeutschland (1945-1960)*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 124 (2007), S. 223 (238).

<sup>8</sup> Vgl. in diese Richtung Adolf Schüle, *Methoden der Völkerrechtswissenschaft*, BDGVR 3 (1959), S. 1 ff.; zur juristischen Methodenlehre siehe Karl Larenz/ Claus-Wilhelm Canaris, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Aufl., 1995; Friedrich Müller/ Ralph Christensen, *Juristische Methodik. Grundlagen für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis* 2013, 11. Aufl., 2013.

<sup>9</sup> Im Gutachten des Wissenschaftsrates zu den Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland wird in einem ähnlichen Sinne zwischen Rechtsdogmatik und Grundlagenfächern als Gegenstand der Rechtswissenschaft unterschieden: „Die Rechtswissenschaft entwickelt die Lehre vom Inhalt des geltenden Recht (Dogmatik[en]), ebenso wie sie seine vielfältigen (historischen, politischen, philosophischen, sozialen und individuellen etc.) Grundlagen untersucht.“, Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, 9.11.2012.

Die Begriffe „rechtspraxisorientiert“ und „anwendungsbezogen“ werden dabei deswegen zur Umschreibung von *Moslers* Ansatz gewählt, weil sie verdeutlichen, dass es *Mosler* in erster Linie darum ging, mit seiner Forschung die völkerrechtliche Praxis zu analysieren und zu begleiten. Zudem scheinen sie im Gegensatz zu alternativen Terminologien („Positivismus“, „Pragmatik“ und „Dogmatik“) zu weniger Missverständnissen einzuladen. So steht der schillernde Begriff des Positivismus zwar auch für eine methodische Fokussierung auf das anwendbare Recht, wird aber *Moslers* naturrechtlichem Verständnis nicht gerecht.<sup>10</sup> Zudem beschrieb *Mosler* sein methodisches Vorgehen zwar selbst als „pragmatisch“,<sup>11</sup> setzte sich allerdings nicht mit der pragmatischen Philosophie von *Charles Sanders Pierce*, *John Dewey* oder *Robert Rorty* auseinander, die den Pragmatismusbegriff ebenfalls für sich in Anspruch nimmt.<sup>12</sup> Schließlich fängt der Begriff der Dogmatik zwar den Rechtsanwendungsbezug von *Moslers* Tätigkeit gut ein und scheint gerade im Hinblick auf die Arbeiten treffend, mit denen *Mosler* versuchte, die Entstehung supranationaler und internationaler Organisationen in das völkerrechtliche System einzuordnen.<sup>13</sup> *Mosler* allein als Rechtsdogmatiker zu bezeichnen, würde jedoch vernachlässigen, dass seine Wissenschaft oftmals auch „kasuistisch“ auf Lösung der sich in der Rechtspraxis stellenden aktuellen Probleme ausgerichtet war.<sup>14</sup>

Mit seiner praxisorientierten Ausrichtung stand *Mosler* stellvertretend für die Völkerrechtswissenschaft im besetzten Westdeutschland und der Bundesrepublik zwischen 1945 und 1990. Denn der überwiegende Teil der westdeutschen Völkerrechtler setzte nach dem Zweiten Weltkrieg den Schwerpunkt auf die Analyse konkreter Rechtsprobleme. Der Rechtsstatus der Bundesrepublik Deutschland und die rechtliche Stellung der neuen europäischen und internationalen Institutionen wurden beschrieben, analysiert und rechtlich eingeordnet. Zwar existierten durchaus parallel dazu alternative methodische Ansätze.<sup>15</sup> Dennoch galt während dieser gesamten Zeitspanne, wie *Michael Stolleis* in Bezug auf die 1950er Jahre formuliert hat: „Nicht der prinzipielle Zweifel am Völkerrecht schien wichtig, sondern die konkrete Arbeit mit den Möglichkeiten des positiven Völkerrechts oder seiner

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu unten [Kapitel 10](#).

<sup>11</sup> Vgl. Hermann Mosler, Rückblick und Ausblick anlässlich des Eintritts von Karl Doehring und Jochen A. Frowein in die Institutsleitung und nach der Emeritierung von Hermann Mosler vom 27.2.1981, S. 32, AMPG, Nachlass Mosler, Kasten Nr. 10.

<sup>12</sup> Zum philosophischen Ansatz der Pragmatik, vgl. Susan Haack, Pragmatism, in: Nicholas Bunnin/ E. P. Tsui-James (Hg.): *The Blackwell Companion to Philosophy*, 1996, S. 643 ff.

<sup>13</sup> So *Mosler* im Hinblick auf die EGKS und die Völkerrechtsfähigkeit von internationalen Organisationen.

<sup>14</sup> So *Moslers* Arbeiten zu den Kriegsverbrecherprozessen und den prozessrechtlichen Fragen der internationalen Gerichtsbarkeit; zum Begriff der Dogmatik statt vieler: Christian Waldhoff, Kritik und Lob der Dogmatik. Rechtsdogmatik im Spannungsfeld von Gesetzesbindung und Funktionsorientierung, in: Gregor Kirchhof/ Stefan Magen/ Karsten Schneider (Hg.), *Was weiß Dogmatik?*, 2012, S. 17 (26 ff.).

<sup>15</sup> Vgl. dazu [Kapitel 8](#).

anerkannten Prinzipien. Man wollte dem neuen Staatsgebilde helfen, sich internationalrechtlich zu konsolidieren ([*Rudolf*] *Laun*, [*Walter*] *Hallstein*, [*Wilhelm*] *Grewe*, [*Erich*] *Kaufmann*, [*Carl*] *Bilfinger*, *Mosler*, [*Hermann*] *von Mangoldt*, [*Herbert*] *Krüger*). Die einstige theoretische Herausforderung durch [*Hans*] *Kelsen* schien wie weggewischt; niemand strebte danach, sie zu erneuern.“<sup>16</sup>

Selbstverständlich war der Aufstieg dieser rechtsanwendungsbezogenen Herangehensweise zum Leitmodell innerhalb der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg nicht. Aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts boten sich auch andere Anknüpfungspunkte an. In den 1920er Jahren hatten gerade deutschsprachige<sup>17</sup> Völkerrechtler danach gestrebt, den Gegenstand ihrer Tätigkeit rechtstheoretisch und rechtsphilosophisch zu durchdringen. Mit dem naturrechtlich, *hegelianisch* ausgerichteten Ansatz *Kaufmanns* auf der einen Seite und der *kantisch* beeinflussten, positivistischen Herangehensweise *Kelsens* auf der anderen Seite hatten sich zwei äußerst wirkmächtige, konträre Völkerrechtskonzeptionen gegenübergestellt, die auch methodisch auf unterschiedlichen Grundlagen ruhten. Für die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft des beginnenden 20. Jahrhunderts war im Vergleich zu ihren französischen, englischen und amerikanischen Pendanten eine besonders tiefgehende theoretische und philosophische Reflexion über Methode und Konzeption des Völkerrechts kennzeichnend gewesen.<sup>18</sup>

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 verloren die rechtsphilosophischen Stimmen an Einfluss. Protagonisten wie *Kelsen* und *Kaufmann* emigrierten unter dem Druck des nationalsozialistischen Terrors. Völkerrecht und Völkerrechtswissenschaft politisierten sich zunehmend. *Carl Schmitt* dachte mit seiner radikalen Vision der Großraumordnung als Modell für die Neuordnung der Welt im großen geopolitischen Rahmen. Völkische Juristen wie *Reinhard Höhn* plädierten dafür, völkische Vorstellungen für das Völkerrecht fruchtbar zu machen. Politik und Recht waren nunmehr kaum voneinander zu trennen.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Stolleis, *Geschichte*, Viertes Band, S. 80; in diese Richtung auch Martti Koskenniemi, *Between Coordination and Constitution: International Law as a German discipline*, *Redescriptions* 15 (2011), S. 45 (59 ff.); vgl. auch Knut Ipsen, *International Legal Scholarship in West Germany after World War II*, *GYIL* 50 (2007), S. 111 ff.

<sup>17</sup> Obwohl Methode und Konzeption der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft im Zentrum der Arbeit stehen, werden mit Blick auf die Zwischenkriegszeit auch die Ansätze der österreichischen Völkerrechtler *Verdross* und *Kelsen* in die Darstellung einbezogen. Denn in den 1920er Jahren nahmen *Verdross* und *Kelsen* an den im Deutschen Reich geführten Debatten nicht nur Teil, sondern prägten die Diskussionen maßgeblich mit.

<sup>18</sup> Vgl. Martti Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law (1870-1960)*, 2001, S. 181 ff.; 238 ff.; *Robert Kolb* betont in Bezug auf die Vorlesungen an der Haager Akademie, dass in der Zwischenkriegszeit die durch eine „particular density and theoretical aisance“ gekennzeichnete deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft „a more theoretical flavor“ als die englischsprachige Völkerrechtswissenschaft gehabt habe, *Robert Kolb, German Legal Scholarship as Reflected in Hague Academy Courses in Public International Law*, *GYIL* 50 (2007), S. 201 (203); dazu ausführlich unten [Kapitel 2](#), I. 1.

<sup>19</sup> Siehe dazu unten [Kapitel 2](#), I. 2.

Wieso fanden die rechtsphilosophischen Wissenschaftsansätze der Weimarer Zeit nach 1945 kaum Anhänger mehr? Warum verlor die geopolitische Herangehensweise an das Recht, die in den USA während des Kalten Krieges sehr wirkmächtig werden sollte,<sup>20</sup> seine Unterstützer in Westdeutschland? Diese Fragen strukturieren den ersten Teil der Untersuchung. Anhand von *Moslers* Werk und archivalischen Quellen wird nachgezeichnet, welches die politischen, soziologischen und ideengeschichtlichen Faktoren waren, die nach 1945 eine anwendungsbezogene Herangehensweise für ihn so attraktiv machten. Dabei verspricht eine Analyse von *Moslers* Leben und Werk auch über dessen eigene Motivation hinaus aufschlussreich zu sein, da er Teil des „Mainstreams“ der Völkerrechtswissenschaft war und auf Grund seiner herausragenden Stellung in Wissenschaft und Praxis insbesondere seine jüngeren Fachkollegen nachhaltig prägte.

Doch nicht nur wegen der methodischen Repräsentativität bietet sich das Werk *Moslers* als Untersuchungsgegenstand an. Auch seinen konzeptionellen<sup>21</sup> Überlegungen zur Struktur des Völkerrechts in den 1970er Jahren kommt eine besondere Bedeutung zu. Als erster Deutscher nach dem Zweiten Weltkrieg für den „General Course“ an der renommierten Haager Akademie für Völkerrecht ausgewählt, schuf er 1974 eine über 300-seitige Interpretation des Völkerrechts, die heute als das erste westdeutsche Werk nach dem Krieg gelobt wird, das Strahlkraft auch über die nationalen Grenzen hinaus entfaltete.<sup>22</sup> Unter dem Titel „International Society as a Legal Community“ vertrat er die These, dass hierarchisch höhere, formelle und substantielle Rechtsprinzipien existierten, die sich als „international public order“ und „constitutional elements“ beschreiben ließen. Gleichmaßen müsse man jedoch beachten, dass die Staatensouveränität und die Supermächte für die Entwicklung des Völkerrechts während des Kalten Krieges weiterhin eine entscheidende Rolle spielten.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. zur „realistischen“ Schule in den USA, die von dem deutschen Emigranten *Hans Morgenthau* begründet wurde, Oliver Jütersonke, *Hans J. Morgenthau. Law and Realism*, 2010.

<sup>21</sup> Unter dem Begriff Konzeption verstehe ich, wie der Jurist bestimmte Grundfragen seines Fachbereichs inhaltlich erfasst und beantwortet. Dabei beinhaltet die Konzeption eines Völkerrechtlers u.a. Antworten auf die Frage nach der Funktion, der Struktur und dem Geltungsgrund des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen. Davon zu unterscheiden ist der Begriff der Denkschule und des Paradigmas, wovon erst gesprochen werden kann, wenn eine Konzeption mehrere Anhänger gefunden hat, vgl. Bardo Fassbender, *Denkschulen im Völkerrecht*, BDGVR 45 (2012), S. 1 ff.; zum Zusammenhang von *Moslers* Methode und Konzeption siehe [Kapitel 12](#), I. 3.

<sup>22</sup> *Knut Ipsen* interpretiert *Moslers* Vorlesung an der Haager Akademie als Sinnbild für eine Normalisierung der deutschen Völkerrechtswissenschaft, die sich damit in die internationale völkerrechtswissenschaftliche Diskussion wieder miteingebracht habe, vgl. Ipsen, *Scholarship*, S. 129 ff.; *Tomuschat* sieht darin den „Kulminationspunkt“ des Gesamtwerks von *Mosler*, Christian Tomuschat, in: Brigitte Knobbe-Keuk/ Christian Tomuschat/ Hermann Mosler (Hg.), *Reden zum 50. Doktorjubiläum*, gehalten am 12. November 1987, 1988, S. 9 (12).

<sup>23</sup> Vgl. Mosler, *Community* (1974), S. 1 ff.; dazu ausführlich unten [Kapitel 9](#), I. 1.

Im zweiten Teil der Arbeit wird die Genese dieser konzeptionellen Überlegungen nachgezeichnet. Warum sprach *Mosler* von einer „Rechtsgemeinschaft“, obwohl in der bipolar, ideologisch geteilten Welt des Kalten Krieges die Gegensätze zwischen den Supermächten offensichtlich schienen? Wieswegen suchte er in seiner Darstellung den Verfassungsbegriff für die Beschreibung der internationalen Beziehungen fruchtbar zu machen? Welche in der internationalen Debatte diskutierten Modelle rezipierte und verwarf er dabei? Die historische Einordnung von *Moslers* konzeptioneller Deutung soll dabei helfen, das fachliche Selbstverständnis eines führenden westdeutschen Völkerrechtlers während des Kalten Krieges besser zu verstehen.

Dabei erscheint es gerade auch aus aktueller Perspektive lohnend, den Leitfragen nach der Herkunft der rechtsanwendungsbezogenen Methode und des materiellen Gemeinschaftsverständnisses am Beispiel *Moslers* nachzugehen. Denn sowohl die Methode als auch die Konzeption des „spiritual father of today’s German international law scholarship“ (*Martti Koskenniemi*)<sup>24</sup> haben sich über das Ende des Kalten Krieges hinaus als äußerst wirkmächtig erwiesen. So blieb die praxisorientierte Herangehensweise in der deutschen Völkerrechtswissenschaft bis heute beliebt. Das Programm eines „objektiven“, „unpolitischen“, „normtreuen“, „pragmatischen“ Positivismus wurde insbesondere am Heidelberger MPI für fünf Jahrzehnte praktiziert und wirkte von da aus nachhaltig auf die gesamte deutsche Völkerrechtswissenschaft.<sup>25</sup> Auch wenn sich in jüngerer Zeit einige Autoren methodisch gegenüber einer stärkeren Beachtung der internationalen Beziehungen oder der Systemtheorie geöffnet haben,<sup>26</sup> sprechen Beobachter teilweise noch heute von einer „Deutschen Schule“ im Völkerrecht, wenn sie auf den anwendungsbezogenen Ansatz verweisen.<sup>27</sup> Die Analyse der Motivation *Moslers* verspricht daher – über sein Werk

---

<sup>24</sup> Koskenniemi, *Coordination*, S. 61; vgl. auch die Einschätzung von Kollegen und Schülern: der „bedeutendste[...] Völkerrechtler der Bundesrepublik Deutschland im 20. Jahrhundert“, Christian Tomuschat, Hermann Mosler (1912-2001), in: Peter Häberle/ Michael Kilian/ Heinrich Amadeus Wolff (Hg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts*, 2015, S. 813; der „Nestor“ der deutschen Völkerrechtswissenschaft, Walter Rudolf, Hermann Mosler, *AVR* 41 (2003), S. 431 (432); der „Vater des deutschen Völkerrechts“ nach 1945, Schreiben von Thomas Oppermann an Hermann Mosler vom 22.11.1982, AMPG, Nachlass Mosler, Kasten Nr. 6.

<sup>25</sup> Vgl. Fassbender, *Denkschulen*, S. 6; siehe auch Georg Nolte, *Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland*, *ZaöRV* 67 (2007), S. 657 (670 ff.).

<sup>26</sup> Vgl. dazu Koskenniemi, *Coordination*, S. 62.

<sup>27</sup> Vgl. die Focus Section im *GYIL* 2007: Thomas Giegerich/ Andreas Zimmermann, „Typisch deutsch ...“: Is there a German Approach to International Law?, *GYIL* 50 (2007), S. 15 ff.; Jan Klabbers, *A German School?* Book Review: Ulla Hingst, *Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge*, *LJIL* 16 (2003), S. 201 ff.; Nico Krisch, *The Many Fields of (German) International Law*, in: Anthea Roberts et al. (Hg.), *Comparative International Law*, 2016, im Erscheinen; zum Ansatz am MPI in den 1980er Jahren, Georg Nolte, *Between informed pragmatism, morality and form*, in: Emanuelle Jouannet/ H  l  ne Ruiz Fabri/ Jean-Marc Sorel (Hg.), *Regards d’une generation de juristes sur le droit international*, 2008, S. 277 (279 ff.).

hinaus – Aufschluss über den geistigen Hintergrund der bis heute fortwirkenden Völkerrechtsmethodik der Bonner Republik zu geben.

Zudem wird *Moslers* „International Society as a Legal Community“ als Wegbereiter der These von der Konstitutionalisierung im Völkerrecht angesehen, die gerade in Deutschland eine große Popularität gewonnen hat.<sup>28</sup> Die Befürworter einer Übertragung des Konstitutionalisierungstopos auf die internationale Ebene gehen meist davon aus, dass sich deskriptiv im positiven Völkerrecht eine hierarchische Gliederung erkennen lässt und dass demnach bestimmte Grundprinzipien anderen völkerrechtlichen Regeln vorgehen. Teilweise wird programmatisch darüber hinaus verlangt, dass sich internationale Institutionen an demokratischen Wertentscheidungen zu orientieren haben.<sup>29</sup> Immer wieder wird im Rahmen der Konstitutionalisierungsdebatte darauf hingewiesen, dass *Mosler* die Begrifflichkeiten während des Kalten Krieges vorprägte.<sup>30</sup> So wird sein Ansatz teilweise als „dampened version of constitutionalism“ eingeordnet, die sich unter den Bedingungen des Kalten Krieges

<sup>28</sup> Vgl. dazu Armin von Bogdandy, *Constitutionalism in International Law: Comment on a Proposal from Germany*, *Harvard International Law Journal* 47 (2006), S. 223 (224); Fassbender, *Denkschulen*, S. 16; Andreas Paulus, *Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland: Zwischen Konstitutionalisierung und Fragmentierung*, *ZaöRV* 67 (2007), S. 695 (699 ff.); Pierre-Marie Dupuy, *Taking International Law Seriously: On the German Approach to International Law*, *GYIL* 50 (2007), S. 375 (386 ff.).

<sup>29</sup> Zur Unterscheidung zwischen „deskriptivem“ und „programmatischem“ Konstitutionalismus, vgl. Stefan Kadelbach, *Konstitutionalisierung und Rechtspluralismus – Über die Konkurrenz zweier Ordnungsentwürfe*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* (im Erscheinen), zur heutigen Debatte, siehe [Kapitel 13, II](#).

<sup>30</sup> Vgl. Stefan Kadelbach/ Thomas Kleinlein, *International Law – A Constitution for Mankind? An Attempt at a Re-appraisal with an Analysis of Constitutional Principles*, *GYIL* 50 (2007), S. 303 (308); Andreas Fischer-Lescano, *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, 2005, S. 205 f.; ders./ Philip Liste, *Völkerrechtspolitik. Zu Trennung und Verknüpfung von Politik und Recht der Weltgesellschaft*, *Zeitschrift für internationale Beziehungen* 12 (2005), S. 209 (215 f.); Tomer Broude/ Andreas L. Paulus, *Precursors to International Constitutionalism: The Development of the German Constitutional Approach to International Law*, *Göttingen Journal of International Law* 4 (2012), S. 349 (352 Fn 10); Christine E.J. Schwöbel, *Global Constitutionalism in International Legal Perspective*, 2011, S. 15 f.; Jan Klabbers, *Setting the Scene*, in: Ders./ Anne Peters/ Geir Ulfstein (Hg.), *The Constitutionalization of International Law*, 2009, S. 23 Fn 99; Oliver Diggelmann/ Tilmann Altwicker, *Is There Something Like a Constitution of International Law? A Critical Analysis of the Debate on World Constitutionalism*, *ZaöRV* 68 (2008), S. 623 (633 Fn 50); Stefan Oeter, *The German Influence on Public International Law*, in: *Société Française pour le Droit International* (Hg.), *Droit international et diversité des cultures juridiques/ International Law and diversity of legal cultures*, 2008, S. 29 (40); Jean d’Aspremont, *The Foundations of the International Legal Order*, *Finnish Yearbook of International Law* 18 (2007), S. 219 (221); Jean d’Aspremont/ Frédéric Dopagne, *Two Constitutionalisms in Europe: Pursuing an Articulation of the European and International Legal Orders*, *ZaöRV* 68 (2008), S. 939 (940 Fn 3); siehe auch die Angabe von *Mosler* als historischer Vorläufer in Thomas Kleinlein/ Anne Peters, *International Constitutional Law*, in: *Oxford Bibliographies in International Law* (zuletzt bearbeitet 13.1.2014).



nicht habe voll entfalten können (*Armin von Bogdandy*).<sup>31</sup> Zudem wird seine Rolle bei der Begründung der sogenannten „international community-school“ als „cautious, but nevertheless consequential transition from traditional doctrine to a more progressive theory“ gewürdigt (*Bardo Fassbender*)<sup>32</sup> und seine Arbeit als „Kern [...] für die Fortentwicklung der Staatengesellschaft nicht nur zu einer Staatengemeinschaft mit gemeinsamen Werten und Institutionen, sondern zu einer Weltgemeinschaft, die auch zwischenmenschliche Beziehungen regelt“, bezeichnet (*Andreas Paulus*).<sup>33</sup> Eine Untersuchung der Bedingungsfaktoren des *Moslerschen* Rechtsgemeinschafts-Ansatzes vermag deswegen darüber aufzuklären, welche Ursprünge heutige Gemeinschafts- und Konstitutionalisierungsvorstellungen haben.

## II. Forschungsstand

Die Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts im 20. Jahrhundert fristete lange Zeit ein Schattendasein. Historiker haben bis heute trotz gewachsenen Interesses an der Geschichte der Menschenrechte, des Völkerbundes, der UNO und des Völkerstrafrechts<sup>34</sup> nur sehr selten völkerrechtswissenschaftsgeschichtliche Fragestellungen aufgegriffen.<sup>35</sup> So konzentriert sich die deutsche Geschichtswissenschaft eher auf

<sup>31</sup> Bogdandy, *Constitutionalism*, S. 224.

<sup>32</sup> Bardo Fassbender, *The United Nations Charter as the Constitution of the International Community*, *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1998), S. 529 ff.; ders., *UN Security Council Reform and the Right to Veto. A Constitutional Perspective*, 1998, S. 50 ff.; ders., *The United Nations Charter as the Constitution of the International Community* 2009, S. 41 ff.; Fassbender hat *Moslers* Haager Vorlesung auch als „Gründungstext“ der „international community school“ bezeichnet, ders., *Denkschulen*, S. 12; siehe auch ders., *Grund und Grenzen der konstitutionellen Idee im Völkerrecht*, in: Otto Depenheuer/ Markus Heintzen/ Matthias Jestaedt/ Peter Axer (Hg.), *Staat und Wort. Festschrift für Josef Isensee*, 2007, S. 73 (81 ff.).

<sup>33</sup> Andreas Paulus, *Die Internationale Gemeinschaft im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung*, 2001, S. 90 f.

<sup>34</sup> Vgl. für die jüngeren Arbeiten zur Völkerrechtsgeschichte statt vieler Samuel Moyn, *The Last Utopia. Human Rights in History*, 2010; Jan Eckel, *Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern*, 2014; Susan Pedersen, *The Guardians. The League of Nations and the Crisis of Empire*, 2015; Mark Mazower, *Governing the World. The History of an Idea*, 2012; Kim Christian Priemel/ Alexa Stiller (Hg.), *NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtsschöpfung*, 2013; Isabel V. Hull, *A Scrap of Paper. Breaking and Making of International Law during the Great War*, 2014.

<sup>35</sup> Vgl. als Ausnahme, Daniel Marc Segesser, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872-1945*, 2010; Andreas Toppe, *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899-1940*, 2008; Sonja Weinberg, *„Vielfalt bringt Leben, Einheit aber Tod“. Die Gemeinschaftskonzeption des Völkerrechtlers Lassa Oppenheim*, *HZ* 302 (2016), S. 78 ff; für eine politikwissenschaftliche Dissertation zur Völkerrechtswissenschaftsgeschichte, Kirsten Nies, *„Die Geschichte ist weiter als wir“.* Zur Entwicklung des politischen und völkerrechtlichen Denkens Josef Kohlers in der Wilhelminischen Ära, 2009.

ihre eigene Geschichte<sup>36</sup> sowie Biographien von Intellektuellen (meist Soziologen oder Politologen), die die großen politischen Debatten im „Zeitalter der Extreme“ (*Eric Hobsbawm*) mitprägten.<sup>37</sup> Zwar entstanden vereinzelt Arbeiten zu Apologeten des NS-Staates wie *Carl Schmitt* und dem Gestapo-Juristen *Werner Best*, die sich auch mit völkerrechtlichen Themen wissenschaftlich befasst hatten.<sup>38</sup> Gerade die bundesdeutsche, völkerrechtliche Debatte nach dem Zweiten Weltkrieg interessierte die historische Zunft jedoch bisher kaum.<sup>39</sup>

Ähnlich gering war das Interesse an der jüngsten Geschichte der Völkerrechtswissenschaft zunächst bei den Völkerrechtslehrern. Zwischen 1945 und 1990 hatte man sich ganz überwiegend auf die Beantwortung tagesaktueller Rechtsfragen in den sich ausdifferenzierenden völkerrechtlichen Sachbereichen konzentriert.<sup>40</sup> Die wenigen während des Kalten Krieges von Juristen verfassten historischen Arbeiten zum Völkerrecht nahmen dabei vor allem die Entwicklung der völkerrechtlichen Normen in den Blick oder beschäftigten sich mit den Werken völkerrechtlicher Autoren, die von der Antike bis zum 19. Jahrhundert gewirkt hatten. Auf die Geschichte der Wissenschaft des Völkerrechts im 20. Jahrhundert wurde meist nur beiläufig eingegangen.<sup>41</sup>

Erst mit Ende des Kalten Krieges begannen Völkerrechtler die Theorien der nahen Vorväter wieder stärker zu durchleuchten. Das „European Journal of International

---

<sup>36</sup> Vgl. z.B. Thomas Etzemüller, Sozialgeschichte als politische Geschichte. Werner Conze und die Neuorientierung der westdeutschen Geschichtswissenschaft nach 1945, 2001; Jan Eckel, Hans Rothfels. Eine intellektuelle Biographie im 20. Jahrhundert, 2005; Christoph Nonn, Theodor Schieder. Ein bürgerlicher Historiker im 20. Jahrhundert, 2013.

<sup>37</sup> Vgl. Carola Dietze, Nachgeholtes Leben. Helmuth Plessner 1892-1985, 2. Aufl., 2007; Friedrich Lenger, Werner Sombart 1863-1941. Eine Biographie, 1994; Stephan Schlak, Wilhelm Hennis. Szenen einer Ideengeschichte der Bundesrepublik, 2008; Martin Dehli, Leben als Konflikt. Zur Biographie Alexander Mitscherlichs, 2007; Ulrike Quadbeck, Karl Dietrich Bracher und die Anfänge der Bonner Politikwissenschaft, 2008; vgl. dazu mit zahlreichen weiteren Nachweisen, Daniel Morat, Intellektuelle und Intellektuellengeschichte, Version: 1.0, in: Docupedia Zeitgeschichte, 20.11.2011, URL: <http://docupedia.de/zg/>.

<sup>38</sup> Vgl. Dirk van Laak, Gespräche in der Sicherheit des Schweigens. Carl Schmitt in der politischen Geistesgeschichte der frühen Bundesrepublik, 1993; Andreas Koenen, Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“, 1995; Reinhard Mehring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, 2009; Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1988, 1996.

<sup>39</sup> Als eine der wenigen Ausnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, vgl. Lora Wildenthal, Rudolf Laun und die Menschenrechte der Deutschen im besetzten Deutschland und in der frühen Bundesrepublik, in: Stefan-Ludwig Hoffmann (Hg.), Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert, 2010, S. 115 ff.

<sup>40</sup> Vgl. dazu auch Martti Koskenniemi, Why History of International Law Today?, Rg 4 (2004), S. 61 f.

<sup>41</sup> Vgl. für die wenigen Bezüge in der deutschsprachigen Literatur, Wilhelm Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, S. 591 ff.; 711 ff.; Ernst Reibstein, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis. 2. Die letzten zweihundert Jahre, 1963, S. 34 ff.; Arthur Nußbaum, Geschichte des Völkerrechts. In gedrängter Darstellung, 3. Aufl.,

Law“ (EJIL) lässt seit seiner 1990 erschienenen Erstausgabe Raum für eine Diskussion über die „European Tradition in International Law“, im Rahmen derer das völkerrechtliche Schaffen bedeutender Kosmopoliten des 20. Jahrhunderts gedeutet wird.<sup>42</sup> Zudem gingen am Frankfurter Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte aus einem Projekt zur Ideengeschichte des Völkerrechts zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus zahlreiche biographische Studien zu (vor allem deutschsprachigen) Völkerrechtswissenschaftlern des 20. Jahrhunderts hervor.<sup>43</sup> Auch im angloamerikanischen Raum erschienen vermehrt Schriften zur

---

1960, S. 257 ff.; 305 ff.; die deutschen Völkerrechtshistoriker *Wolfgang Preiser* und *Heinhard Steiger* haben sich ganz überwiegend auf Antike, Mittelalter und Neuzeit konzentriert, vgl. Wolfgang Preiser, *Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte*. Kleine Schriften zur Entwicklung der internationalen Rechtsordnung und ihrer Grundlegung, 1978; ders., *Die Völkerrechtsgeschichte. Ihre Aufgaben und ihre Methoden*, 1964; Heinhard Steiger, *Von der Staatengesellschaft zur Weltrepublik? Aufsätze zur Geschichte des Völkerrechts aus vierzig Jahren*, 2009; ders., *Universalität und Partikularität des Völkerrechts in geschichtlicher Perspektive*. Aufsätze zur Völkerrechtsgeschichte 2008-2015, 2015.

<sup>42</sup>Über Georges Scelle, EJIL 1 (1990), S. 193 ff.; Dionisio Anzilotti, EJIL 3 (1992), S. 92 ff.; Alfred Verdross, EJIL 6 (1995), S. 32 ff.; Hersch Lauterpacht, EJIL 8 (1997), S. 215 ff.; Hans Kelsen, EJIL 9 (1998), S. 287 ff.; Charles de Visscher, EJIL 11 (2000), S. 871 ff.; Alf Ross, EJIL 14 (2003), S. 653 ff.; Max Huber, EJIL 18 (2007), S. 69 ff.; Rene-Jean Dupuy, EJIL 22 (2011), S. 401 ff.; Walther Schücking, EJIL 22 (2011) S. 723 ff.; Nicolas Politis, EJIL 23 (2012), S. 221 ff.; F.F. Martens, EJIL 25 (2014), S. 811 ff.; siehe auch Reut Yael Paz, *A Forgotten Kelsenian? The Story of Helen Silving-Ryu (1906-1993)*, EJIL 25 (2014), S. 1123 ff.; Helmut Philipp Aust, *From Diplomat to Academic Activist: André Mandelstam and the History of Human Rights*, EJIL 25 (2014), S. 1105 ff.; vgl. zudem unter der Rubrik *A life's work*: Jorge E. Viñuales, „The Secret of Tomorrow“: International Organization through the Eyes of Michel Virally, EJIL 23 (2012), S. 543 ff.; Heiko Meiertöns, *An International Lawyer in Democracy and Dictatorship – Re-Introducing Herbert Kraus*, EJIL 24 (2014), S. 255 ff.

<sup>43</sup>Vgl. Florian Herrmann, *Das Standardwerk, Franz von Liszt und das Völkerrecht*, 2001; Jochen von Bernstorff, *Der Glaube an das universale Recht. Zur Völkerrechtstheorie Hans Kelsens und seiner Schüler*, 2001; Stephanie Steinle, *Völkerrecht und Machtpolitik – Georg Schwarzenberger (1908-1991)*, 2002; Sandra Link, *Ein Realist mit Idealen – Der Völkerrechtler Karl Strupp (1886-1940)*, 2003; Peter K. Steck, *Zwischen Volk und Staat: Das Völkerrechtssubjekt in der deutschen Völkerrechtslehre (1933-1941)*, 2003; Anja Wüst, *Das völkerrechtliche Werk von Georges Scelle im Frankreich der Zwischenkriegszeit*, 2007; Frank Degenhardt, *Zwischen Machtstaat und Völkerbund. Erich Kaufmann (1880-1972)*, 2008; Claudia Denfeld, *Hans Wehberg (1885-1962). Die Organisation der Staatengemeinschaft*, 2008; Florian Hofmann, *Helmut Strelbel (1911-1992). Georganer und Völkerrechtler*, 2010; vgl. aber auch die nicht im Rahmen des Projektes entstandenen deutschsprachigen Arbeiten, Mathias Schmoeckel, *Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit*, 1994; Ulrich M. Gassner, *Heinrich Triepel. Leben und Werk*, 1999; Sandra Voos, *Die Schule von New Haven. Darstellung und Kritik einer amerikanischen Völkerrechtslehre*, 2000; Frank Bodendiek, *Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung*, 2001; Alexander Meyer, *Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905-1944). Völkerrecht im Widerstand*, 2001; Oliver Diggelmann, *Anfänge der Völkerrechtssoziologie. Die Völkerrechtskonzeptionen von Max Huber und Georges Scelle im Vergleich*, 2000.

Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts meist aus einem kritischen Blickwinkel auf die Tradition des Fachs.<sup>44</sup> Große Aufmerksamkeit erzielte 2001 *Koskenniemi* Werk „The Gentle Civilizer of Nations“, das schnell zu dem Standardwerk zur europäischen Ideengeschichte des Völkerrechts im 19. und 20. Jahrhundert avancierte.<sup>45</sup> Seitdem hat die Produktion von Untersuchungen, die unterschiedliche nationale Traditionen in der Völkerrechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts in den Blick nehmen, weiter stark zugenommen.<sup>46</sup> Beobachter sprechen deswegen schon seit einigen Jahren von einem „historiographical turn“ bzw. „turn to history“ im Völkerrecht.<sup>47</sup> Wie der 2012 erschienene Sammelband „The Oxford Handbook on the History of International Law“ zeigt – der in kurzen Kapiteln auch auf das Werk von sechs Völkerrechtlern eingeht, die im 20. Jahrhundert das Denken über das Völkerrecht maßgeblich prägten – scheint die Völkerrechtsgeschichte nun noch weiter

---

<sup>44</sup> Vgl. u.a. David Kennedy, *A New Stream of International Law Scholarship*, *Wisconsin International Law Journal* 7 (1988/1989), S. 1 ff.; ders., *When Renewal Repeats. Thinking against the box*, *NYU Journal of International Law and Politics*, 32 (1999/2000), S. 335 ff.; Antony Carty/ Richard Smith, *Sir Gerald Fitzmaurice and the World Crisis. A Legal Adviser in the Foreign Office 1932-1945*, 2000.

<sup>45</sup> Vgl. Koskenniemi, *Gentle Civilizer*.

<sup>46</sup> Vgl. z.B. Michael Stolleis/ Masaharu Yanagihara (Hg.), *East Asian and European Perspectives on International Law*, 2004; David J. Bedermann, *Appraising a Century of Scholarship in the American Journal of International Law*, *AJIL* 20 (2006), S. 20 ff.; James Crawford, *Public International Law in Twentieth-century England*, in: Jack Beatson/ Reinhard Zimmermann (Hg.), *Jurists Uprooted. German Speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, 2004, S. 681 ff.; Emanuelle Jouannet, *A Century of French International Law Scholarship*, *Maine Law Review* 61 (2009), S. 83 ff.; Lauri Mälksoo, *The History of International Legal Theory in Russia: a Civilizational Dialogue with Europe*, *EJIL* 19 (2008), S. 211 ff.; ders., *Russian approaches to international law, 2015: für einen Blick aus den „Peripherien“ Europas*, Arnulf Becker Lorca, *Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842-1933*, 2014.

<sup>47</sup> George Rodrigo Bandeira Galindo, *Martti Koskenniemi and the historiographical turn in international law*, *EJIL* 16 (2005), S. 539 ff.; Matthew Craven, *Introduction: International Law and its Histories*, in: ders./ Malgosia Fitzmaurice/Maria Vogiatzi (Hg.), *Time, History and International Law*, 2007, S. 1 (3 ff.); vgl. zum erwachten Interesse an der Geschichte des Völkerrechts auch Jacob Katz Cogan, *Book Review*, Bardo Fassbender/ Anne Peters (Hg.), *The History of International Law*, 2012, *AJIL* 108 (2014), S. 371 ff.; Alexandra Kemmerer, *The Turning Aside: On International Law and Its History*, in: Russell Miller/ Rebecca Bratspies (Hg.), *Progress in International Law*, 2008, S. 71 ff.; Markus Payk, *Institutionalisierung und Verrechtlichung. Die Geschichte des Völkerrechts im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert*, *Archiv für Sozialgeschichte* 52 (2012), S. 861 ff.; Martti Koskenniemi, *A History of International Law Histories*, in: Bardo Fassbender/ Anne Peters (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, 2012, S. 943 ff.; ders., *Why History?*, S. 61 ff.; Ingo Hueck, *The Discipline of the History of International Law - New Trends and Methods on the History of International Law*, *Journal of the History of International Law* 3 (2001), S. 194 ff.; ders., *Völkerrechtsgeschichte: Hauptrichtungen, Tendenzen, Perspektiven*, in: Winfried Loth/ Jürgen Osterhammel (Hg.), *Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten*, 2000, S. 267 ff.

ins Zentrum der Völkerrechtswissenschaft zu rücken.<sup>48</sup> Diesen wissenschaftshistorischen Trend spiegeln auch Einzelstudien aus jüngster Zeit wieder, die den Einfluss der jüdischen Herkunft von *Hans Kelsen*, *Erich Kaufmann*, *Hans Morgenthau* und *Hersch Lauterpacht* auf ihr völkerrechtliches Denken untersuchen, den Beitrag von *Lassa Oppenheim* und *Kelsen* an einem „economic-positivist international law“ analysieren und die Bedeutung von völkerrechtlichen Ideen der nicht-europäischen „Peripherie“ für das globale Völkerrecht hervorheben.<sup>49</sup>

Wenngleich das Interesse in der Zunft an wissenschaftsgeschichtlichen Studien demnach insgesamt stark gestiegen ist, fällt auf, dass gerade die Zeit des Kalten Krieges bisher weniger im Fokus der Untersuchungen stand.<sup>50</sup> Während die neueren Arbeiten dazu beigetragen haben, ein klareres Bild von der Wissenschaftsgeschichte der Zwischenkriegszeit zu gewinnen, behandeln sie die völkerrechtswissenschaftliche Forschung nach Ende des Zweiten Weltkrieges meist nicht. Gerade zur völkerrechtswissenschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik existiert bis auf eine jüngere Studie zum Wirken *Wilhelm Grewes* zwischen 1945 und 1955<sup>51</sup> keine ausführlichere Arbeit.<sup>52</sup>

Immerhin erschienen in den letzten Jahren einige Aufsätze, die die bundesrepublikanische Völkerrechtswissenschaft aus einem historischen Blickwinkel betrachten. Im *German Yearbook of International Law*, das 2007 einen Band der Völkerrechtsgeschichte in Deutschland widmete, macht *Knut Ipsen* für die bundesrepublikanische Wissenschaft eine Phase der ersten Orientierungen (1949–1955), der Stabilisierung (1955–1973) und der Normalisierung (1973–1990) aus.<sup>53</sup> *Robert Kolb* kam auf Grundlage der Analyse der von Deutschen gehaltenen Haager Vorlesungen zu dem Ergebnis, dass nach 1945 eine „communitarization“ in Form der Betonung gemeinsamer Werte, die „constitutionalization“ der Zwischenkriegszeit mit ihrem Projekt der Systematisierung abgelöst habe.<sup>54</sup> Auch die 2007 in der

---

<sup>48</sup> Es werden *Lassa Oppenheim* (1858-1919), *Max Huber* (1874-1960), *Georges Scelle* (1878-1961), *Hans Kelsen* (1881-1973), *Carl Schmitt* (1888-1985) und *Sir Hersch Lauterpacht* (1897-1960) vorgestellt, vgl. Bardo Fassbender/ Anne Peters (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, 2012.

<sup>49</sup> Reut Yael Paz, *A Gateway between a Distant God and a Cruel World. The Contribution of Jewish German-Speaking Scholars to International Law*, 2013; Mónica García-Salmones Rovira, *The Project of Positivism in International Law*, 2013; Becker Lorca, *Mestizo*.

<sup>50</sup> Vgl. allerdings Koskeniemi, *Gentle Civilizer*, S. 413 ff.; Kennedy, *Renewal*, S. 379 ff.

<sup>51</sup> Vgl. Ruth Lambertz-Pollan, *Auf dem Weg zur Souveränität und Westintegration (1948-1955). Der Beitrag des Völkerrechtlers und Diplomaten Wilhelm Grewe*, 2016.

<sup>52</sup> Das kritisiert auch Heinhard Steiger, Georg Schwarzenberger (1908-1991), in: Peter Häberle/ Michael Kilian/ Heinrich Amadeus Wolff (Hg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland – Österreich – Schweiz*, 2015, S. 759 (775).

<sup>53</sup> Ipsen, *Scholarship*, S. 111 ff.; vgl. auch die im Rahmen dieser Reihe erschienenen Arbeiten von Stefan Hobe/ Karsten Nowrot, *Whither the Sovereign State?*, *GYIL* 50 (2007), S. 243 ff.; Kadelbach/ Kleinlein, S. 303 ff.; Dupuy, *German Approach*, S. 375 ff.; Eyal Benvenisti, *The Conception of International Law as a Legal System*, *GYIL* 50 (2007), S. 393 ff.

<sup>54</sup> Kolb, *Hague Academy*, S. 209 ff.

ZaöRV ausgetragene Debatte um die „Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland“ nimmt – allerdings meist nur kursorisch – auf die deutsche Völkerrechtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg Bezug.<sup>55</sup> Einen besonders instruktiven Überblick leisten zudem die Kapitel zur westdeutschen Völkerrechtswissenschaft im vierten Band der *Geschichte des Öffentlichen Rechts* von Michael Stolleis, in dem der Rechtshistoriker die Entwicklungslinien der deutschen Völkerrechtswissenschaft von der Wiederbegründung nach dem Nationalsozialismus bis zur Internationalisierung in den 1990er Jahren nachzeichnet. Seine Feststellung, dass die theoretischen und methodischen Debatten der Vorkriegszeit keinen Platz mehr in der Diskussion der 1950er Jahre fanden, da die Völkerrechtler durch konkrete Arbeit an völkerrechtlichen Fragen die Stellung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Gefüge zu verbessern suchten, hebt ein wesentliches Merkmal der bundesrepublikanischen Völkerrechtswissenschaft hervor.<sup>56</sup> Ähnlich hat Bardo Fassbender bei seiner Analyse der „Denkschulen“ im Völkerrecht eine allgemeine Erklärung für die verstärkte Fokussierung auf anwendungsbezogene Forschung seit den 1920er Jahren gefunden. So habe die „denkschulenfeindliche“ Positivierung des Rechts dazu beigetragen, dass weniger Theorie betrieben worden sei: „Die Sammlung, Systematisierung und Auslegung des positiven Rechtsstoffes sowie die kritische Auseinandersetzung mit den regierungsamtlichen Erklärungen, den Schiedssprüchen und der Rechtsprechung hat zunehmend alle Kräfte der Rechtsgelahrten gebunden. Vor allem hat der Positivismus die Spannbreite möglicher neuer theoretischer Erklärungen des geltenden Rechts auf das mit dem positiven Recht Vereinbare verengt. Es musste fortan mit dem gegebenen Rechtsstoff argumentiert werden.“<sup>57</sup> Eine detaillierte Erörterung der Bedingungsfaktoren des praxisorientierten Zugangs in der bundesdeutschen Völkerrechtswissenschaft haben beide Autoren jedoch nicht vorgenommen.<sup>58</sup>

Nicht nur die Geschichte der bundesrepublikanischen Völkerrechtswissenschaft ist wenig beforscht, gleiches gilt für das Werk *Moslers*. Die ihm gewidmeten Aufsätze, Nachrufe und Geburtstagsgratulationen konzentrieren sich darauf, seinen

---

<sup>55</sup> Vgl. die Vorlesungsreihe „Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland“, ZaöRV 67 (2007), S. 583 ff., an der sich Eyal Benvenisti, Stefan Kadelbach, Helen Keller, Thilo Marauhn, Georg Nolte, Stefan Oeter, Andreas Paulus, Anne Peters, Erika de Wet und Andreas Zimmermann beteiligten.

<sup>56</sup> Vgl. Stolleis, *Geschichte*, Vierter Band, S. 80.

<sup>57</sup> Fassbender, *Denkschulen*, S. 5 f.

<sup>58</sup> Methode und Konzeptionen in der Staatsrechtslehre sind dagegen vergleichsweise besser beforscht. Auch hier dominierte eine dogmatische, auf konkrete Rechtsfragen bezogene Herangehensweise, vgl. Frieder Günther, *Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970*, 2004, S. 583 ff.; Christoph Möllers, *Der vermisste Leviathan. Staatstheorie in der Bundesrepublik*, 2008, S. 31 ff.; Stolleis, *Geschichte*, Vierter Band, S. 195; Christoph Schönberger, *Der „German Approach“: Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich*, in: ders., *Der „German Approach“*, 2015, S. 1 (27 ff.).

Lebensweg und seine wichtigsten wissenschaftlichen Werke cursorisch nachzuzeichnen. So hat *Rudolf Bernhardt* dargelegt, dass *Mosler* als juristischer Experte beim Schuman-Plan, als Leiter der Rechtsabteilung des AA und als Richter am EGMR und am IGH einen wesentlichen Beitrag zur „Rückkehr Deutschlands in die internationale Gemeinschaft“ geleistet habe,<sup>59</sup> ein Thema, das sich auch in den meisten Nachrufen, Gratulationen und der Heidelberger Fakultätsgeschichte wiederfindet.<sup>60</sup> Zudem hat *Christian Tomuschat* den Einfluss von *Moslers* Werk auf die strittige Frage der Verteilung der außenpolitischen Kompetenzen zwischen den Bundesorganen hervorgehoben.<sup>61</sup> Darüber hinaus ist *Moslers* Haager Vorlesung, wie dargelegt, in den heutigen Debatten um die Konstitutionalisierung des Völkerrechts und die Internationale Gemeinschaft thematisiert worden.<sup>62</sup> Eine vertiefte Interpretation des methodischen oder konzeptionellen Ansatzes *Moslers* anhand seiner biographischen Prägungen existiert jedoch bisher nicht. Die Würdigungen seines Lebenswerks sind meist eher kurz gehalten und die Schriften zur Konstitutionalisierung geben seine Haager Thesen wieder, ohne sie historisch einzuordnen. Von einer ausführlichen Deutungsgeschichte des Werkes von *Mosler* kann man demnach nicht sprechen. Diese Lücke möchte diese Arbeit schließen.

### III. Methode

Im Rahmen des „historiographical turn“ im Völkerrecht hat sich eine noch in den Anfängen befindliche, methodische Debatte darüber auszubilden begonnen, wie sich einer Geschichte der Völkerrechtswissenschaft zu nähern sei. Dabei lassen sich drei Ansätze unterscheiden.

---

<sup>59</sup> Rudolf Bernhardt, Die Rückkehr Deutschlands in die internationale Gemeinschaft: Hermann Moslers Beitrag als Wissenschaftler und internationaler Richter, *Der Staat* 42 (2003), S. 583 ff.; dieser Aufsatz erschien in einer kürzeren Version auch in einem Heft, das anlässlich der Akademischen Gedenkfeier für Hermann Mosler in Heidelberg vom 12.10.2002 herausgegeben wurde.

<sup>60</sup> Vgl. Jochen A. Frowein, Nachruf Hermann Mosler. 26. Dezember 1912-4. Dezember 2001, *ZaöRV* 61 (2001), S. 725 ff.; ders., Zum Tod von Hermann Mosler, *AöR* 127 (2002), S. 323 ff.; ders., Hermann Mosler 70 Jahre, *AöR* 107 (1982), S. 107; ders., Hermann Mosler zum 70. Geburtstag, *Ruperto-Carola* 69 (1983), S. 282 f.; Rudolf Bernhardt, Hermann Mosler 75 Jahre, *AöR* 112 (1987), S. 659 ff.; Hartmut Schiedermaier, Hermann Mosler zum 70. Geburtstag, *NJW* 1982, S. 2855 f.; Helmut Steinberger, Hermann Mosler zum 80. Geburtstag, *AöR* 117 (1992), S. 645 ff.; Rudolf, S. 431 f.; Karl Doehring, Laudatio auf Hermann Mosler, *BDGVR* 26 (1985), S. 9 ff.; Klaus-Peter Schroeder, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“. Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, 2010, S. 662 ff.

<sup>61</sup> Tomuschat, Mosler, S. 813 ff.; vgl. auch ders., Reden, S. 26 f.

<sup>62</sup> Siehe Kapitel 1, I.

Zunächst scheinen die am MPI für Rechtsgeschichte entstandenen völkerrechts-historischen Biographien dem Ansatz von *Michael Stolleis* zur Wissenschafts-geschichte des öffentlichen Rechts verpflichtet zu sein, der sich auf die institutionel-len und wissenschaftstheoretischen Entwicklungen im öffentlichen Recht unter den Bedingungen des jeweiligen politischen Kontextes konzentriert.<sup>63</sup> Die Arbeiten sind dabei meist nach dem Schema „Leben und Werk“ aufgebaut. In dem Teil „Leben“ werden zentrale Eckdaten der Lebensgeschichte des jeweilig untersuchten Völker-rechtlers auf Grundlage von archivalischen Quellen nachgezeichnet, während in dem Teil zum „Werk“ die Methode, Theorie und inhaltlichen wissenschaftlichen Schwerpunkte der untersuchten Person analysiert werden.<sup>64</sup>

Demgegenüber hat sich gerade im angloamerikanischen Raum in Anlehnung an die Critical Legal Studies-Bewegung der 1970er Jahre ein Ansatz herausgebildet, der vor allem an der politischen Funktion der rechtswissenschaftlichen Theorien interessiert ist und häufig aus einer kritischen Perspektive bestehende Dogmen oder wissenschaftliche Vorbilder zu dekonstruieren sucht.<sup>65</sup> So warnte *Anthony Carty* (freilich etwas pauschalisierend)<sup>66</sup> davor, dass die Schwerpunktsetzung auf die institutionellen Veränderungen im Fach und die theoretischen Standpunkte der Völkerrechtler in der deutschen „Wissenschaftsgeschichte“ dazu tendiere, die poli-tische Funktion der jeweiligen völkerrechtlichen Thesen zu verkennen. Statt sich auf institutionelle Entwicklungen zu konzentrieren, müsse man im Rahmen einer Analyse der deutschen Völkerrechtswissenschaft Anfang des 20. Jahrhunderts vor

---

<sup>63</sup> *Stolleis* definiert seinen Ansatz als „Literaturgeschichte der wissenschaftlichen Erfassung, der dogmatischen Durchdringung und Systematisierung des öffentlichen Rechts“, *Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Erster Band. Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600-1800*, 1988, S. 43; zu dem Ansatz siehe auch, *Christoph Schönberger, Wissenschaftsgeschichte als Schlüssel zur Geschichte des öffentlichen Rechts? Bemerkungen zu einem schwierigen Verhältnis*, Rg 19 (2011), S. 285 ff.

<sup>64</sup> Vgl. als besonders instruktiv und gut recherchierte Beispiele für diese Herangehensweise, z.B. *Steinle, Machtpolitik*; *Hofmann, Strebelt*; außerhalb der Reihe der „Studien zur Geschichte des Völkerrechts“ auch *Gassner, Triepel*.

<sup>65</sup> Vgl. als Beispiel dafür *Anthony Carty, The Evolution of International Legal Scholarship in Germany during the Kaiserreich and the Weimar Republik (1871-1933)*, GYIL 50 (2007), S. 29 ff.; ders., *Alfred Verdross and Othmar Spann: German Romantic Nationalism, National Socialism and International Law*, EJIL 6 (1995), S. 78 ff.

<sup>66</sup> *Carty* bezieht sich in seiner Kritik besonders auf den Aufsatz von *Hueck, Discipline*, S. 194 ff. und bezeichnet ihn als Ausdruck des „*Stolleis/ Hueck*-approach“. Während *Hueck* sich in der Tat in seinem Arbeiten auf die institutionelle Entwicklung des Völkerrechts zu konzentrieren scheint, ist zu beachten, dass *Stolleis* selbst häufig auch Bezüge zur politischen Funktion der völkerrechtlichen Arbeiten herstellt, vgl. *Michael Stolleis, Against Universalism – German International Law under the Swastika: Some Contributions to the History of Jurisprudence 1933-1945*, GYIL 50 (2007), S. 91 ff.



allem darauf eingehen, wie sich die Zunft zum Ersten Weltkrieg positioniert habe.<sup>67</sup> Dabei sind die kritischen Analysen der Völkerrechtsgeschichte oftmals mit einem bestimmten „contemporary outlook“ geschrieben, durch den heutige völkerrechtswissenschaftliche Entwicklungen hinterfragt werden sollen.<sup>68</sup>

Eine dritte „kontextualistische“ Strömung, die teilweise von den Überlegungen *Quentin Skinners* zur „history of ideas“ beeinflusst zu sein scheint,<sup>69</sup> fordert, völkerrechtshistorische Arbeiten gerade nicht aus der Perspektive der heutigen Zeit zu schreiben, sondern mit Interesse an den sozialen Zusammenhängen der untersuchten Zeit.<sup>70</sup> Besonders prägnant brachte der Historiker und Völkerrechtler *Jacob Katz Cogan* die kontextualistische Kritik auf den Punkt: Die derzeitigen Autoren konzentrierten sich oft zu sehr darauf, entweder die Entwicklung des Völkerrechts, seiner Institutionen und die Tätigkeit seiner Protagonisten affirmativ zu rechtfertigen oder durch eine historische Kritik das Fortschrittsdenken im Völkerrecht zu „dekonstruieren“. Stattdessen müsse man die Ereignisse, Teilnehmer und Institutionen des Völkerrechts in ihrem spezifischen sozialen Kontext in den Blick nehmen.<sup>71</sup>

Die methodische Diskussion hat ihren Endpunkt noch lange nicht erreicht. Neuerdings wird dem kontextualistischen Ansatz von Seiten der kritischen Perspektive entgegengehalten, dass eine an die Geschichtswissenschaften angelehnte Kontextualisierung nicht den einzigen legitimen Ansatz im Rahmen völkerrechtshistorischer Forschung darstellen könne. So sprach sich *Martti Koskenniemi* ausdrücklich für einen „move beyond context“ aus, der eine postkoloniale Perspektive ermögliche, die nicht streng chronologisch argumentieren müsse. Zum einen beruhe die Wahl der Breite des jeweiligen Kontextes auf den Präferenzen des jeweiligen Autors und sei deswegen genauso „subjektiv“ wie eine anachronistische Herangehensweise. Zum zweiten könne durch die Exklusion der heutigen politischen Diskussion einer möglichen Kritik an vergangenen Entwicklungen entgegengewirkt

---

<sup>67</sup> Carty, *Evolution*, S. 30 ff.

<sup>68</sup> So die Kritik an *Koskenniemis* *Gentle Civilizer* durch Galindo, *Koskenniemi*, S. 551. *Koskenniemi* scheint durch seine Arbeit den praxisorientierten Ansatz der heutigen Völkerrechtswissenschaft kritisieren zu wollen, indem er den Niedergang des Völkerrechts und seiner tiefgehenden theoretischen Diskussionen („fall of international law“) auf 1960 datiert.

<sup>69</sup> Grundlegend *Quentin Skinner*, *Meaning and Understanding in the History of Ideas*, *History and Theory* 8 (1969), S. 3 ff.

<sup>70</sup> Vgl. *Randall Lesaffer*, *International Law and its History: The Story of an Unrequited Love*, in: *Matthew Craven/ Malgosia Fitzmaurice/ Maria Vogiatzi* (Hg.), *Time, History and International Law*, 2007, S. 27 (33 ff.); in Abgrenzung von „critical histories“ des „law of nations“ für eine stärkere Einbeziehung des historischen Kontextes auch *Ian Hunter*, *Global Justice and Regional Metaphysics: On the Critical History of the Law of Nature and Nations*, in: *Shaunnagh Dorsett/ Ian Hunter* (Hg.), *Law and Politics in British Colonial Thought. Transpositions of Empire*, 2010, S. 11 ff.

<sup>71</sup> *Cogan*, *Book Review*, S. 375 ff.

und so unter dem Schleier der Methode affirmativ die eigene politische Präferenz stabilisiert werden.<sup>72</sup>

Der Verfasser fühlt sich grundsätzlich dem „wissenschaftsgeschichtlichen“ Ansatz in der Prägung durch *Stolleis* verbunden, sucht jedoch „Leben und Werk“ noch stärker miteinander zu verknüpfen, als das in vielen der Biographien aus der Reihe „Studien des Völkerrechts“ geschehen ist. Durch eine solche „kontextualistische Wissenschaftsgeschichte“ soll *Moslers* Methode und Konzeption in den politisch-geistesgeschichtlichen Kontext der Nachkriegszeit eingebettet werden. Mit der kritischen Schule teilt der Autor dabei das Interesse an der politischen Funktion des Völkerrechts, begreift seine Arbeit jedoch nicht als Dekonstruktion oder Affirmation einer bestimmten Tradition. So hofft der Verfasser, dass es ihm trotz seiner subjektiven Präferenzen bei der Auswahl und Behandlung des Forschungsgegenstandes gelungen ist, die Bedingungsfaktoren von *Moslers* wissenschaftlicher Ausrichtung zu eruieren, ohne sich durch die aktuellen, methodischen und konzeptionellen Diskussionen der Völkerrechtswissenschaft bestimmte Ergebnisse vorgeben zu lassen. Denn weder soll diese Arbeit eine Apologetik der anwendungsbezogenen Methode oder der Konstitutionalisierung im Völkerrecht darstellen, noch einen der beiden Ansätze dekonstruieren.<sup>73</sup> Vielmehr soll durch die kontextualistische Deutung von *Moslers* Methode und Konzeption sein Werk historisiert werden und

---

<sup>72</sup> Martti Koskeniemi, *Vitoria and us. Thoughts on Critical Histories of International Law*, Rg 22 (2014), S. 119 (123 ff.); in eine ähnliche Richtung das Plädoyer von *Anne Orford* für ein „juridisches Denken“, dass es dem Juristen erlaube, anders an historische Texte heranzugehen, als dem Historiker. Da sich juristische Texte ändern könnten, dürfe man heutige Lesarten in die historischen Erörterungen miteinbeziehen. Sie unterstreicht, dass anachronistische Argumentationen in historischen Arbeiten für den Juristen möglich sein müssten, *Anne Orford, On International Legal Method*, *London Review of International Law* 1 (2013), S. 166 (170 ff.); dazu auch *Rose Parfitt, The Spectre of Sources*, *EJIL* 25 (2014), S. 297 ff.

<sup>73</sup> Vgl. die Diskussion um die praxisorientierte Methode zwischen Befürwortern (vgl. z. B. *Christian Hillgruber, Braucht das Völkerrecht eine Völkerrechtstheorie?*, in: *Matthias Jestaedt/ Oliver Lepsius (Hg.), Rechtswissenschaftstheorie*, 2008, S. 113 ff.; *Nolte, Zukunft*, S. 669 ff.)) und Gegnern (z.B. *Ulrich Haltern, Die nackte Wahrheit über eine theoriefeindliche Völkerrechtswissenschaft. Ein Kommentar zu Christian Hillgruber*, in: *Matthias Jestaedt/ Oliver Lepsius (Hg.), Rechtswissenschaftstheorie*, 2008, S. 133 ff.; *Sergio Dellavalle, Vorwort zu Fynys und Fleisch – zugleich ein kurzes Plädoyer zugunsten der Notwendigkeit, sich mit theoretischen Fragen im Völkerrecht zu befassen*, *Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft* 2 (2006), S. 233 ff.; vgl. auch *Isabelle Ley, Which role for theory in international law? Report on the Workshop “Kelsen – Schmitt – Arendt: Constitutionalism in (International) Law”*, *Leipzig*, June 11/12, 2009, *GLJ* 11 (2010), S. 1306 ff.; und die Diskussion zur Konstitutionalisierung zwischen Befürwortern (vgl. **Kapitel 13, II.**) und Kritikern, *Nico Krisch, Beyond Constitutionalism. The Pluralist Structure of Postnational Law*, 2011; *Ulrich Haltern, Internationales Verfassungsrecht? Anmerkungen zu einer kopernikanischen Wende*, *AöR* 128 (2003), S. 511 ff.; *Dieter Grimm, The Achievement of Constitutionalism and its Prospects in a Changed World*, in: *Petra Dobner/ Martin Loughlin (Hg.), The Twilight of Constitutionalism?*, 2010, S. 3 ff.; auch eher skeptisch, *Jan Klabbers, Constitutionalism Lite*, *IOLR* 1 (2004), S. 31 ff.

ein Informationsreservoir für den Entstehungszusammenhang heute populärer – und umkämpfter – Ansätze entstehen.

Anhaltspunkte, wie eine „kontextualistische Wissenschaftsgeschichte“ geschrieben werden kann, finden sich in der deutschen Historiographiegeschichte,<sup>74</sup> deren methodische Diskussion weiter zurückgeht als die der noch jungen Völkerrechtswissenschaftsgeschichte. Dabei haben *Jan Eckel* und *Thomas Etzemüller* unterschiedliche Perspektiven in Bezug auf die Konzeptionierung einer Wissenschaftsgeschichte vorgestellt. Sie machen u. a. drei zeitgenössische Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaften aus: Traditionell befassten sich Historiographiehistoriker vom 19. Jahrhundert bis in die 1970er Jahre mit den methodischen Schwerpunkten von Historikern sowie den Inhalten des Fachs in der Vergangenheit. Als zweite Strömung entwickelte sich verstärkt in den 1990er Jahren eine politikgeschichtlich ausgerichtete Forschung, die sich den Wirkungen der Geschichtswissenschaft auf die Politik, besonders im Rahmen der nationalsozialistischen Eroberungs- und Vernichtungspolitik widmete. Eine neuere dritte Richtung folgt einem wissenschaftssoziologischen Ansatz, der die Entstehungsbedingungen von Wissen im Fach Geschichte untersucht und sich dabei vor allem an die Feldanalyse *Pierre Bourdieus*, das Paradigmenmodell von *Thomas S. Kuhn* und die Denkstillehre *Ludwig Flecks* anlehnt.<sup>75</sup>

Die vorliegende Arbeit ist insofern eklektisch, als sie alle drei der vorstehend dargelegten Ansätze aufgreift. Der Schwerpunkt liegt auf der Analyse der methodischen und konzeptionellen Tradition der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft im Kontext der politischen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts. So wird u. a. gefragt, welche Rolle das Erleben der nationalsozialistischen Diktatur für den völkerrechtlichen Ansatz von *Mosler* spielte, und untersucht, wie er und seine Kollegen in ihrer wissenschaftlichen Forschung auf die alliierte Nachkriegsbesetzung und auf

---

<sup>74</sup> Zu über Deutschland hinausgehenden, neueren Ansätzen im Hinblick auf die „Intellectual History“, vgl. Darrin M. McMahon/Samuel Moyn (Hg.): *Rethinking Modern European Intellectual History*, 2014; zur aktuellen rechtsgeschichtlichen Diskussion in Deutschland, Peter Oestmann. Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit, Max Planck Institute for European Legal History. Research paper series, No. 2014-06; zudem die Reaktionen in *Rechtsgeschichte* 23 (2015).

<sup>75</sup> Vgl. Jan Eckel/Thomas Etzemüller, Vom Schreiben der Geschichte der Geschichtsschreibung, in: dies. (Hg.), *Neue Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaft*, 2007, S. 7 ff.; Eckel, Rothfels, S. 11 ff, mit Verweisen auch auf narratologische, geschlechtergeschichtliche, „erinnerungskulturelle“ und weitere Perspektiven. Ähnliche Entwicklungen lassen sich in Ansätzen auch für die Rechtswissenschaftsgeschichte beobachten. Während in den Arbeiten, die am MPI für europäische Rechtsgeschichte im Hinblick auf das Völkerrecht entstanden sind, vor allem nach methodischen und konzeptionellen Traditionen des Fachs und deren politischem Hintergrund gefragt wurde (u.a. von Bernstorff, Kelsen; Steinle, Machtpolitik), sind einige Arbeiten der jüngeren Zeit auch durch wissenschaftssoziologische Überlegungen inspiriert, vgl. Reut Yael Paz, *A Gateway between a Distant God and a Cruel World. The Contribution of Jewish German-Speaking Scholars to International Law*, 2013, S. 32 ff.; Lena Foljanty, *Recht oder Gesetz. Juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit*, 2013, S. 6 ff.; Günther, *Denken*, S. 15 ff.

*Konrad Adenauers* Kurs der Westintegration reagierten. Daneben wird zumindest im Ansatz an wissenschaftssoziologische Überlegungen angeknüpft. So wird u. a. dargelegt, welche Rolle die Sozialisation *Moslers* am KWI für seine wissenschaftliche Methodik nach 1945 spielte, welche Stellung er in seiner Disziplin einnahm und wie sein methodischer und konzeptioneller Ansatz von seinen Nachfolgern am MPI aufgenommen wurde. Die Kombination dieser verschiedenen Aspekte soll verhindern, dass eine rein ideengeschichtliche Arbeit entsteht, die die für *Moslers* Werk maßgeblichen politischen, soziologischen und kulturellen Faktoren vernachlässigt.

Auch wenn die Arbeit keine „klassische Biographie“ darstellt, die *Moslers* Lebensumstände und seine (völkerrechts-)politischen Präferenzen von der Geburt bis zum Tod detailliert nachzeichnet, folgt sie dennoch einem biographischen Ansatz, indem die zwei Leitfragen von der Lebensgeschichte *Moslers* her untersucht werden. Dabei ist dem Verfasser bewusst, dass sich gegen das wissenschaftliche Genre der Biographie gewichtige Einwände formiert haben. So hat *Hans-Ulrich Wehler*, der Doyen der Sozialgeschichte, bereits Ende der 1960er Jahre unterstrichen, dass die Fokussierung auf den Einzelnen überindividuelle Phänomene oder soziale Beziehungen nicht abbilden könne.<sup>76</sup> Zudem hat *Pierre Bourdieu* aus „post-moderner Perspektive“ davor gewarnt, einer „biographischen Illusion“ zu unterliegen, wenn man von der Kohärenz einer Lebensgeschichte ausgehe und das soziale Feld, in dem der Einzelne tätig werde, nicht genügend berücksichtige.<sup>77</sup>

Gerade jüngere Wissenschaftlerbiographien haben jedoch gezeigt, wie durch die Einordnung der Beziehungen des Einzelnen in sein Umfeld auch mittels eines personalen Ansatzes Erkenntnisse über allgemeinere Faktoren ermittelt werden können.<sup>78</sup> *Moslers* Werk wird deswegen zur bundesrepublikanischen und internationalen Völkerrechtswissenschaft in Beziehung gesetzt. Zu diesem Zweck werden ihm die Herangehensweisen und Konzeptionen einiger seiner Kollegen gegenübergestellt.

Im Hinblick auf die Methode fokussiert sich der Verfasser dabei auf alternative Ansätze in Westdeutschland. Dabei werden exkursartig die historisch-politische Methode von *Wilhelm Grewe* (1911–2000), die rechtssoziologisch-rechtstheoretische Methode von *Wilhelm Wengler* (1907–1995) und die philosophisch-historische Methode von *Ulrich Scheuner* (1903–1981) in den Blick genommen. Dass gerade diese drei Autoren als Antipoden des *Moslerschen* Ansatzes herausgegriffen

---

<sup>76</sup> Vgl. Hans-Ulrich Wehler, Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Psychoanalyse, HZ 208 (1969), S. 529 ff.

<sup>77</sup> Pierre Bourdieu, Die biographische Illusion, BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History 1990, S. 74 ff.

<sup>78</sup> Vgl. zu den neueren Ansätzen in der Biographik, Simone Lässig, Die historische Biographie auf neuen Wegen, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 60 (2009), S. 540 ff.; Wolfram Pyta, Biographisches Arbeiten als Methode, 1. Geschichtswissenschaft, in: Christian Klein (Hg.), Handbuch Biographie. Methoden, Traditionen, Theorien, 2009, S. 331 ff.; Hans Erich Bödecker, Biographie. Annäherungen an den gegenwärtigen Forschungs- und Diskussionsstand, in: ders., Biographie schreiben, 2003, S. 11 ff.; Thomas Etzemüller, Biographien. Lesen – erforschen – erzählen, 2012.

werden, hat drei Gründe. Erstens zählten sie als wichtiger juristischer Berater *Adenauers* im AA (*Grewé*), als langjähriges Mitglied des Institut de Droit (*Wengler*) und als Bonner Staats- und Völkerrechtler mit engen Beziehungen zur CDU-Bundesregierung (*Scheuner*) zu den führenden Repräsentanten des bundesrepublikanischen Völkerrechts nach 1945. Zweitens gehörten sie zu der Minderheit in der Zunft, die über die praxisorientierte Methode hinaus auch andere Schwerpunkte setzte.<sup>79</sup> Drittens stammten sie aus etwa derselben Alterskohorte wie der 1912 geborene *Mosler* und teilten mit ihm prägende generationelle Erfahrungen.

*Moslers* Konzeption wird im deutlich kürzeren zweiten Teil<sup>80</sup> zu der internationalen völkerrechtswissenschaftlichen Debatte in Beziehung gesetzt. Denn die Haager Vorlesung von 1974 war gerade Ausdruck des Beginns einer stärkeren Internationalisierung in der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft, die besonders in den 1950er Jahren noch häufig mit sich selbst beschäftigt gewesen war. Dass dabei kursorisch die Thesen von *Charles de Visscher*, *Georg Schwarzenberger*, *Myres McDougal*, *Philip Jessup*, *C. Wilfred Jenks* und *Wolfgang Friedmann* erläutert werden, erklärt sich daraus, dass die Ideen der sechs Völkerrechtler in der westlichen Wissenschaft als besonders innovativ galten. Zudem hatte *Mosler* diese Ansätze auf dem Weg zu seiner Konzeption von 1974 rezipiert und zumindest im Ansatz auch ablehnend oder zustimmend kommentiert.

## IV. Material

Um die zwei Leitfragen nach der Herkunft von *Moslers* anwendungsbezogener Methodik und der Gemeinschaftskonzeption zu beantworten, sind seine zahlreichen, zwischen 1937 und 1998 erschienenen Veröffentlichungen ausgewertet worden.<sup>81</sup> Für den methodischen Zugang erweisen sich diejenigen Arbeiten als besonders erhellend, in denen er methodische Überlegungen zur Arbeitsweise des MPI anstellt<sup>82</sup> oder die seinen rechtspraxisorientierten Ansatz besonders deutlich

<sup>79</sup> Siehe dazu [Kapitel 2, II. 2.](#)

<sup>80</sup> Der zweite Teil ist weniger umfangreich, da wesentliche biographische Prägungen *Moslers* schon im ersten Teil thematisiert werden und nicht noch einmal wiederholt werden sollen. So spielten seine Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und Europa sowohl für Methode als auch für Konzeption eine wesentliche Rolle, werden im zweiten Teil jedoch nur angeschnitten.

<sup>81</sup> Vgl. im Anhang das Literaturverzeichnis von *Mosler*.

<sup>82</sup> Vor allem: Hermann Mosler, Aufgaben und Grenzen der organisierten Forschung des Völkerrechts, in: Boris Rajewsky/ Georg Schreiber (Hg.), Aus der deutschen Forschung der letzten Dezentennien, Dr. Ernst Telschow zum 65. Geburtstag gewidmet, 1956, S. 258 ff.; ders., Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. 1961, Teil 2, S. 687 ff.; ders., Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: Max-Planck-Gesellschaft. Berichte und Mitteilungen, 2/1975, S. 1 ff.; ders., Rückblick, S. 27 ff.

widerspiegeln.<sup>83</sup> Die Analyse seiner Völkerrechtskonzeption stützt sich vor allem auf die kurz nach Kriegsende meist in katholischen Zeitschriften publizierten Bekenntnisse zum Naturrecht sowie die aus den späten 1960er und 1970er Jahren stammenden Publikationen zum „Völkerrecht als Rechtsordnung“, zur „International Society as a Legal Community“ und zum „Ius Cogens im Völkerrecht.“<sup>84</sup> Weitere Publikationen spielen immer dann eine Rolle, wenn sie Aufschlüsse über seine völkerrechtliche Methode und Konzeption geben.

Neben Veröffentlichungen stellen Archivalien den zentralen Quellenbestand der Untersuchung dar. Der Verfasser konnte insoweit auf den umfangreichen, bisher von der Forschung kaum genutzten Nachlass von *Mosler* im Archiv der MPG in Berlin-Dahlem zurückgreifen.<sup>85</sup> Dieser umfasst *Moslers* berufliche und teils persönliche Korrespondenz, die er zwischen 1945 und seinem Tod 2001 verfasste. Dazu zählen Schreiben und Vorträge aus *Moslers* Zeit als völkerrechtlicher Berater der Verteidiger bei den Nürnberger Prozessen, als Leiter der Rechtsabteilung des AA, als Professor in Frankfurt und Heidelberg, als Direktor des MPI, als Richter des EGMR und als Richter des IGH. Darüber hinaus sind u. a. Schreiben enthalten, die *Mosler* als Mitglied juristischer Vereinigungen und Akademien wie der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR), der Staatsrechtslehrervereinigung oder des Institut de Droit International (IDI) verfasste. Nicht zuletzt enthält der Nachlass instruktive unveröffentlichte Vorträge u. a. zur Funktion der Jurisprudenz nach dem Zweiten Weltkrieg,<sup>86</sup> zur Rolle der deutschen Völkerrechtswissenschaft im 20. Jahrhundert<sup>87</sup> und zur Geschichte und Funktion des KWI,<sup>88</sup> in denen *Mosler* sich mit den Aufgaben und Funktionen der Rechtswissenschaft in Westdeutschland auseinandersetzt.

Dabei ist bei der Auswertung der Quellen und der Lektüre dieser Arbeit stets zu bedenken, dass der Nachlass keinen „objektiven“, unverstellten Blick auf *Moslers* Vergangenheit ermöglicht. Denn der Nachlass setzt sich nur aus den Dokumenten zusammen, die *Mosler* für die Nachwelt erhalten wollte.<sup>89</sup> Auch wenn der Nachlass

---

<sup>83</sup> Vgl. Mosler, Wirtschaftskonzessionen.

<sup>84</sup> Vgl. Hermann Mosler, Die religiös-sittlichen Grundlagen des Völkerrechts, *Der katholische Gedanke* (1947), S. 96 ff.; ders., Die Sicherung der Menschenrechte durch die internationale Rechtsordnung, in: August Wimmer (Hg.), *Die Menschenrechte in christlicher Sicht*, 2. Beiheft zur Herder-Korrespondenz, 1953, S. 34 ff.; ders., Völkerrecht als Rechtsordnung, *ZaöRV* 36 (1976), S. 6 ff.; ders., *Community* (1974); ders., *Ius Cogens im Völkerrecht*, *Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht* 25 (1968), S. 9 ff.

<sup>85</sup> Vgl. Ordner Nr. 1-43 und Kasten Nr. 1-44, AMPG, Nachlass Mosler.

<sup>86</sup> Hermann Mosler, Die gegenwärtige Situation der Jurisprudenz in Deutschland, Vortrag vor dem Dozentenkreis Bonn vom 28.10.1948, S. 1 ff., AMPG, Nachlass Mosler, Kasten Nr. 31.

<sup>87</sup> Ders., Deutsche Beiträge zur Theorie und Praxis des Völkerrechts der Gegenwart, Vortrag, undatiert (unveröffentlicht), AMPG, Nachlass Mosler, Kasten Nr. 31.

<sup>88</sup> Ders., Rede Institutsübernahme, undatiert (unveröffentlicht), AMPG, Nachlass Mosler, Kasten 10; ders., 70 Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut/Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1925-1995, AMPG, Nachlass Mosler, Kasten Nr. 10.

<sup>89</sup> Zur Konstruktion von Nachlässen allgemein, Etzemüller, Biographien, S. 84 ff.

für die Zeit nach 1945 keine „Überlieferungslücken“ aufzuweisen scheint, fällt auf, dass in Bezug auf *Moslers* Studentenzeit und seine Zeit als Referent am KWI zwischen 1931 und 1945 kaum schriftliche Zeugnisse vorhanden sind. Ob Teile davon beim Brand des Berliner Schlosses im Februar 1945 verloren gingen, im Rahmen der Bedingungen des Krieges schlicht nicht aufbewahrt wurden oder aus geschichtspolitischen Gründen entsorgt wurden, lässt sich nicht rekonstruieren. Für die Zeit des Nationalsozialismus ist diese Arbeit demnach teilweise auf rückblickende Überlieferungen angewiesen, was sie an den einschlägigen Stellen deutlich macht.

Bei der Sichtung des Materials fällt zudem auf, dass sich *Mosler* in seiner Korrespondenz, seinem zurückhaltenden Charakter entsprechend, nur selten zu politischen und wissenschaftsmethodischen Fragen positionierte oder seine Wissenschaft autobiographisch deutete. Meist erschöpfen sich seine Schreiben in der Erörterung von organisatorischen Fragen. Dennoch finden sich immer wieder Hinweise auf den Einfluss bestimmter Ideen und politischer Entwicklungen auf *Moslers* wissenschaftliche Tätigkeit. Zudem lässt sich auf Grundlage seines Briefverkehrs seine Haltung zur europäischen Integration, zur Rolle der Rechtswissenschaft während des Nationalsozialismus und zum Katholizismus rekonstruieren, was sich mittelbar und unmittelbar auf seine wissenschaftlichen Arbeiten auswirkte. Von Vorteil war dabei für die Recherche, dass *Mosler* seine berufliche Korrespondenz ganz überwiegend auf einer Schreibmaschine tippte bzw. tippen ließ und den Durchschlag zu seinen Akten legte, sodass nicht nur erhaltene Originale, sondern auch Abschriften der von *Mosler* versandten Schreiben ausgewertet werden konnten.

Um einen Blick über *Moslers* Perspektive hinaus zu gewinnen, wurden unterstützend weitere Archivbestände hinzugezogen. Über seine Referendarakte und seine (sehr dünne) Entnazifizierungsakte im Hauptstaatsarchiv NRW erhält man zumindest teilweise Einblicke in Details seiner Haltung zum Nationalsozialismus. Die Personalakten der Universitäten Bonn (1945–1950), Frankfurt (1950–1954) und Heidelberg (1954–1980) vermitteln einen Einblick in *Moslers* Werdegang als Wissenschaftler. Bestände aus dem politischen Archiv des AA verdeutlichen seine Rolle als Leiter der Rechtsabteilung während der Phase der Westintegration (1951–1953). Ergänzend wurden zudem u. a. die Nachlässe seines Doktorvaters und Habilitationsbetreuers *Richard Thoma* und seines Förderers während der 1950er Jahre, *Walter Hallstein*, ausgewertet. Auch wurde *Moslers* Verhältnis zu *Carl Bilfinger*, seinem Vorgänger am MPI, anhand der Akten des AMPG zu dessen Nachkriegstätigkeit beleuchtet. Bedauerlich ist, dass *Moslers* richterliche Tätigkeit am EGMR und am IGH nicht anhand von Akten tiefer untersucht werden konnte, da die Archive der Gerichte nur veröffentlichte Akten beinhalten bzw. darüber hinausgehende Dokumente für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.<sup>90</sup>

Schließlich hat der Verfasser auch eine Reihe von Weggefährten und Zeitzeugen (meist seine Habilitanden) zur Einschätzung von *Moslers* methodischem Ansatz

---

<sup>90</sup> Vgl. „The Archives of the European Court of Human Rights“ und „The Archives of the International Court of Justice“.

und seiner konzeptionellen Herangehensweise im Kontext der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft befragt. Die Antworten hat er allerdings nicht methodisch ausgewertet, sondern sie dienten ihm dazu, Anregungen zu erhalten, die dann im Rahmen des Quellenstudiums überprüft werden konnten. Dabei wurden bestimmte Deutungen von *Moslers* Kollegen und Freunden nicht kritiklos übernommen, sondern in erster Linie ein Eindruck für das „Vermächtnis“ von *Mosler* und die Atmosphäre der Entstehungszeit seiner Arbeiten gewonnen.





<http://www.springer.com/978-3-662-54217-0>

Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption  
Hermann Mosler als Wegbereiter der westdeutschen  
Völkerrechtswissenschaft nach 1945

Lange, F.

2017, XIV, 405 S. 3 Abb., Hardcover

ISBN: 978-3-662-54217-0